



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 30/283/2024 Status: öffentlich AZ: Datum: 02.09.2024 Verfasser: Amt 30 Thomas Steinbusch
Federführend: Rechts- und Ordnungsamt	
Erlass einer Satzung über die Aufhebung von Festsetzungen auf Wegeparzellen in den Gemarkungen Immerath und Holzweiler aufgrund der bergbaulichen Inanspruchnahme	
Beratungsfolge: Datum Gremium 25.09.2024 Rat der Stadt Erkelenz	

Tatbestand:

Gemäß § 58 Abs. 4 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) hat der Flurbereinigungsplan für Festsetzungen, die im gemeinschaftlichen Interesse der Beteiligten oder im öffentlichen Interesse getroffen werden, die Wirkung von Gemeindegesetzen. Nach Beendigung des Flurbereinigungsverfahrens können die Festsetzungen mit Zustimmung der Gemeindeaufsichtsbehörde durch Gemeindegesetz geändert oder aufgehoben werden.

Dementsprechend sollen aufgrund der bergbaulichen Inanspruchnahme durch RWE Power die im gemeinschaftlichen Interesse getroffenen Festsetzungen - Bewirtschaftung von Feldflächen und sonstigen Grundstücken - für die jeweiligen Beteiligten der im Flurbereinigungsverfahren Immerath, Schlussfeststellung vom 05.12.1983, entstandenen Wegeparzellen in der Gemarkung Holzweiler, Flur 1, Flurstücke 40 (tlw.), 42, 77; Flur 22, Flurstücke 2 (tlw.), 12 (tlw.), 15 (tlw.), 42 (tlw.), 49 (tlw.), 60 (tlw.) sowie in der Gemarkung Immerath, Flur 18, Flurstücke 24 (tlw.), 44 (tlw.) durch Satzung aufgehoben werden.

Die Aufhebungsabsicht wurde am 26.04.2024 im Amtsblatt der Stadt Erkelenz bekannt gemacht und ab diesem Zeitpunkt eine einmonatige Frist zur Erhebung von Einwendungen gewährt. Einwendungen wurden nicht erhoben.

Diese Satzung wird der Aufsichtsbehörde, dem Landrat des Kreises Heinsberg, als Entwurf vor der Bekanntmachung zur Zustimmung gemäß § 58 Abs. 4 S. 2 FlurbG vorgelegt.

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Beschlussentwurf:

„Die dem Original dieser Niederschrift als Anlage beigefügte Satzung der Stadt Erkelenz über die Aufhebung von Festsetzungen auf Wegeparzellen in der Gemarkung Holzweiler, Flur 1, Flurstücke 40 (tlw.), 42, 77; Flur 22, Flurstücke 2 (tlw.), 12 (tlw.), 15 (tlw.), 42 (tlw.), 49 (tlw.), 60 (tlw.) sowie in der Gemarkung Immerath, Flur 18, Flurstücke 24 (tlw.), 44 (tlw.) aufgrund der bergbaulichen Inanspruchnahme der Stadt Erkelenz wird erlassen.“

Klima-Check:

Trägt der Beschlussentwurf zum Klimaschutz oder zur Klimafolgenanpassung bei?

Ja ☐ Nein ☒

Keine Relevanz.

Finanzielle Auswirkungen:

RWE Power zahlt an die Stadt Erkelenz für die Dauer der bergbaulichen Inanspruchnahme die in den entsprechenden Vereinbarungen festgelegten Entschädigungen.

Anlage:

Entwurf der Satzung über die Aufhebung von Festsetzungen auf Wegeparzellen

Satzung

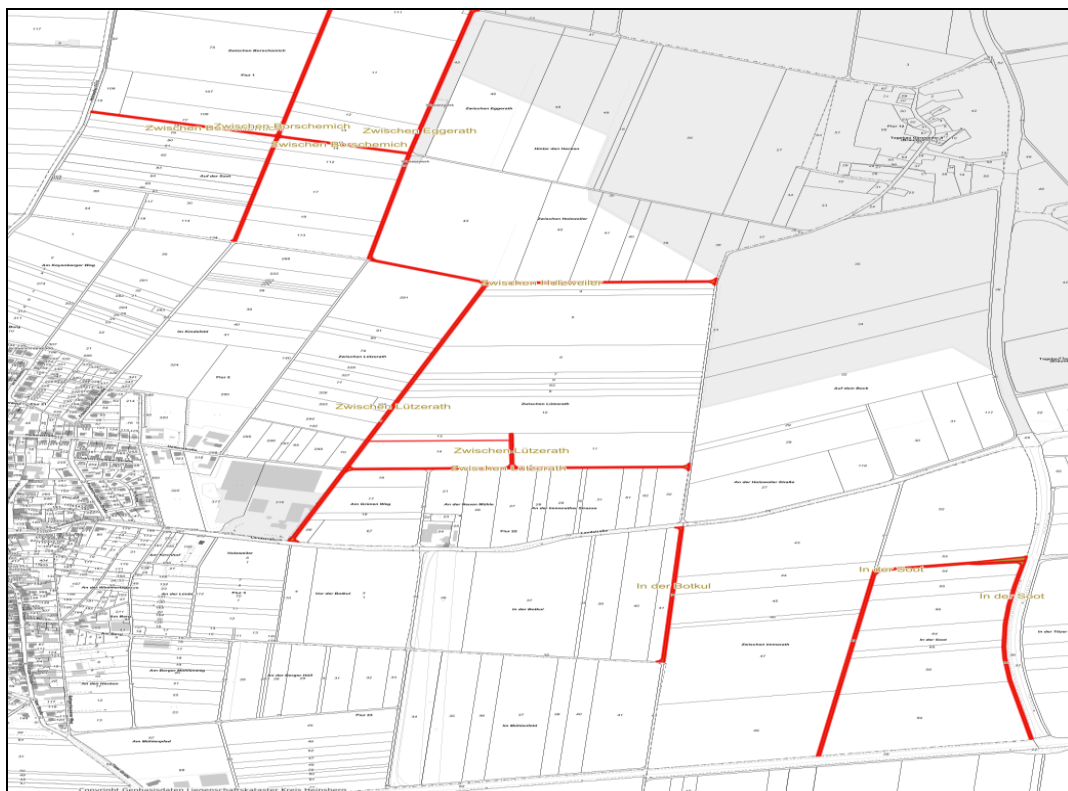
über die Aufhebung von Festsetzungen auf Wegeparzellen

in der Gemarkung Holzweiler, Flur 1, Flurstücke 40 (tlw.), 42, 77; Flur 22, Flurstücke 2 (tlw.), 12 (tlw.), 15 (tlw.), 42 (tlw.), 49 (tlw.), 60 (tlw.) sowie in der Gemarkung Immerath, Flur 18, Flurstücke 24 (tlw.), 44 (tlw.) aufgrund der bergbaulichen Inanspruchnahme der Stadt Erkelenz

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 S. 2 lit. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), in der zurzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit § 58 Abs. 4 des Flurbereinigungsgesetzes vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Erkelenz am 25.09.2024 folgende Satzung beschlossen:

Hinsichtlich der im Flurbereinigungsverfahren Immerath/ Borschemich, Schlussfeststellung vom 05.12.1983, entstandenen Wegeparzellen in der Gemarkung Holzweiler, Flur 1, Flurstücke 40 (tlw.), 42, 77; Flur 22, Flurstücke 2 (tlw.), 12 (tlw.), 15 (tlw.), 42 (tlw.), 49 (tlw.), 60 (tlw.) sowie in der Gemarkung Immerath, Flur 18, Flurstücke 24 (tlw.), 44 (tlw.) werden die im gemeinschaftlichen Interesse getroffenen Festsetzungen - Bewirtschaftung von Feldflächen und sonstigen Grundstücken - für die jeweiligen Beteiligten aufgrund der bergbaulichen Inanspruchnahme aufgehoben.

Die Lage der jeweiligen Wegeparzellen ergibt sich aus dem nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitt:



Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.